



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage

Drucksachen-Nr.
21.06.2012

KLEINE ANFRAGE

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz
- öffentlich -
von Dr. Andreas Schott (CDU)

Beratungsfolge	am	TOP
Kleine Anfragen		

21.06.2012

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist es in der Regel nur dann gestattet Nebentätigkeiten ausüben, soweit dies vom Dienstherrn genehmigt wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Bei wie vielen Mitarbeitern hat die Bezirksverwaltung aufgeschlüsselt nach Dezernaten, Fachämtern, Ämtern und Abteilungen sowie Regionalbereichen Kenntnis von Nebentätigkeiten der Mitarbeiter?
2. Welchen zeitlichen Umfang haben die Nebentätigkeiten?
3. In wie vielen Fällen hat die Bezirksverwaltung gegebenenfalls im Jahr 2011 Nebentätigkeiten im Hinblick auf die vorrangigen Dienstgeschäfte widersprochen?
4. Wie hat sich die Genehmigung bzw. Kenntnis und der Umfang von Nebentätigkeiten von Mitarbeitern des Bezirksamtes in den Jahren 2006 bis 2011 im Einzelnen bezogen auf die verschiedenen Dienstbereiche entwickelt?

Dr. Andreas Schott
Bezirksabgeordneter